

Zeitschrift: Gazette / Oldtimer Club Saurer
Herausgeber: Oldtimer Club Saurer
Band: - (1995)
Heft: 3

Rubrik: Oldtimer Club Saurer : Statuten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



OLDTIMER CLUB SAURER

STATUTEN

I. Sinn und Zweck

1. Der OLDTIMER CLUB SAURER (OCS) ist ein eigenständiger, unabhängiger Verein mit Sitz in Arbon. Er hat zum Ziel:
 - die technischen Leistungen und Objekte (Produkte) der Firma Adolph SAURER einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
 - die Relikte einer Epoche der Nachwelt zu erhalten, sowie deren allfällige Nutzung den Mitgliedern in ihrer Freizeit zu ermöglichen,
 - die verfügbaren zugehörigen technischen Dokumente, Fotografien, internen Berichte und externen Publikationen zu archivieren und auszuwerten.

II. Mitgliedschaft

2. Die Mitgliedschaft kann mit der Bezahlung des entsprechenden Jahresbeitrages erworben werden. Die Anmeldung wird durch das Sekretariat des OCS entgegen genommen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird. Ueber den Ausschluss von Mitgliedern, welche die Bestimmungen der Statuten und Reglemente grob verletzen oder unkorrekte, dem Ansehen des OCS schädigende Handlungen begehen, entscheidet der Vorstand des OCS.

III. Organisation

A) Organe

4. Die Organe des OCS sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung, diese wird ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder (Punkt 2) sind stimmberechtigt. Es gilt das absolute Mehr der Stimmenden.
 - c) die Revisoren

B) Der Vorstand

5. Der Vorstand ist das leitende Organ des OCS. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem technischen Leiter, dem Kassier, dem Archivar, dem Redaktor und weiteren Beisitzern mit und ohne Charge

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.
7. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:
- a) Vertretung des OCS nach aussen
 - b) Erlass von Reglementen
 - c) Verwendung und Verwaltung der finanziellen Mittel
 - d) Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen
 - e) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Ziffer 3
- C) Die Rechnungsrevisoren
8. Die Rechnungsrevisoren (2) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- D) Publikationen
9. Die Mitteilungen des OCS erfolgen über die öffentliche Presse, primär über das periodisch erscheinende interne Publikationsblatt "Gazette" durch Versand an die Privatadressen.

IV. Finanzielles

10. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Grund des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets an der Jahresversammlung festgelegt.
11. Der OCS haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

V. Statutenrevisionen

12. Für die Revision der Statuten ist die Mitgliederversammlung des OCS zuständig. Sie entscheidet darüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VI. Auflösung des OCS

13. Die Auflösung des OCS kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden, doch darf die Auflösung nicht erfolgen, wenn mindestens 10 Mitglieder am Fortbestand des Clubs festhalten. Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen und das Inventar an eine, von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Stelle oder Organisation, welche dem gleichen Zweck, wie unter Punkt 1 erwähnt, verpflichtet ist.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 1992 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 6.10.81, welche an der Mitgliederversammlung vom 4.6.87 revidiert worden sind.

OLDTIMER CLUB SAURER

Der Präsident:



Für den Vorstand:



Arbon, den 15. Mai 1992